

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt)

Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die am Anfang nur sehr wenig Kapital haben, zu entsprechen, wurde die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft - UG (haftungsbeschränkt)- eingeführt. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Das Recht der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) ist in dem GmbH-Gesetz geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten sowohl die allgemeinen Regelungen für die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt), als auch die Besonderheiten zur UG (haftungsbeschränkt).

I. Wesentliche Merkmale

1. Kapitalgesellschaft

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit körperschaftlicher Organisation und eigener Rechtspersönlichkeit. Anders als bei den Personengesellschaften steht nicht der Zusammenschluss von Personen, sondern die Einbringung von Kapitalbeiträgen im Vordergrund. Sie kann zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden. Sie hat ein durch die Satzung bestimmtes Stammkapital. Für Gesellschaftsschulden haftet den Gläubigern nur die Gesellschaft.

2. Organe

Die GmbH ist vom Mitgliederbestand unabhängig und hat eine Organisation mit mindestens zwei selbständigen Organen, dem Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Es können einer oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Durch die Satzung können zusätzliche Organe geschaffen werden, z.B. ein Aufsichtsrat. Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist aber bei einer GmbH meist nicht notwendig.

3., Haftung

Die Haftung der Gesellschafter gegenüber Gläubigern ist auf das Vermögen der GmbH, beschränkt. Daraus erklärt sich der Zusatz "mit beschränkter Haftung" bzw. haftungsbeschränkt. Die Gesellschafter haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern, wenn die Stammeinlage voll erbracht ist. Dies gilt selbst für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft. Ist die Stammeinlage noch nicht erbracht, haften die Gesellschafter bis zur Höhe der Stammeinlage.

Die beschränkte Haftung der Gesellschafter gilt allerdings erst mit der Eintragung der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt). Denn erst mit Eintragung ins Handelsregister ist sie Träger eigener Rechte und Pflichten und beginnt zu existieren. Für Geschäfte, die vor

Eintragung in das Handelsregister abgeschlossen werden, können sowohl die Gesellschafter als auch die handelnden Organe persönlich haftbar gemacht werden, d.h. sie haften dann mit ihrem Privatvermögen. Erst mit der Eintragung werden sie grundsätzlich von der Haftung frei.

3. Stammeinlagen

Da die GmbH eine Kapitalgesellschaft ist, müssen deren Gesellschafter ein bestimmtes Mindeststammkapital aufbringen. Das Stammkapital der GmbH setzt sich aus den jeweiligen Geschäftsanteilen der Gesellschaft zusammen. Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 25.000 Euro. Das der UG (haftungsbeschränkt) beträgt mindestens 1 Euro.

Da diese aber nach und nach das Mindestkapital der normalen GmbH ansparen soll, darf sie Gewinne nicht voll ausschütten, sondern muss so lange ein Viertel des jährlichen Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen, bis das gesetzliche Mindestkapital von 25.000 Euro erreicht ist, § 5a GmbHG.

Das Stammkapital kann von den Gesellschaftern durch Stammeinlagen in verschiedener Höhe erbracht werden. Eine Stammeinlage muss jedoch mindestens 1 Euro betragen, kann aber je Gesellschafter verschieden hoch sein. Die Stammeinlage kann in Form von Bareinlagen, d.h. in Geld (Bargründung), aber auch als Sacheinlage (Sachgründung) erbracht werden. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, d.h. statt Geld werden bewegliche oder unbewegliche Sachen wie z.B. Pkw oder Immobilien eingebracht, so gelten hierfür strengere Anforderungen.

Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist das komplette Stammkapital bereits vor Handelsregisteranmeldung in bar zu erbringen, Sacheinlagen sind nicht möglich.

5. Firma

Die Firma ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. Die Firmenbezeichnung der GmbH kann entweder der Tätigkeit des Unternehmens entlehnt sein (Sachfirma), den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten (Namensfirma) oder nur aus einer Phantasiebezeichnung bestehen. Auch Kombinationen dieser Elemente sind möglich, die Sachfirma muss in jedem Fall einen individualisierenden Zusatz enthalten. Der Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzungen „GmbH“ bzw. „mbH“ ist zwingender Bestandteil der Firma. Die Unternehmergesellschaft als Untervariante der GmbH muss die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder die Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Der Zusatz "haftungsbeschränkt" darf nicht abgekürzt werden.

6. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist grundsätzlich frei wählbar. Der im Gesellschaftsvertrag angegebene Sitz (Satzungssitz) muss sich jedoch in Deutschland befinden. Unabhängig davon kann die GmbH ihren Verwaltungssitz (der Ort an dem die hauptsächliche Verwaltungstätigkeit ausgeführt wird) auch außerhalb Deutschlands haben. Eine Sitzverlegung der deutschen GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) ins Ausland unter Umgehung der Liquidation ist jedoch auch nach dem neuen Recht nicht möglich.

7. Gegenstand

Die GmbH gilt kraft Gesetzes immer als Handelsgesellschaft unabhängig von dem eigentlich verfolgten Zweck (Formkaufmann). Sie kann nahezu alle Zwecke verfolgen, die gesetzlich zulässig sind (Genehmigungspflichtige Gewerbe). Der Gegenstand muss in der Satzung



eindeutig bezeichnet sein. Nach dem entsprechenden Landesrecht dürfen verschiedene freie Berufe nicht in Form einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) betrieben werden, wie z.B. Apotheken und Notariate. Bei einem Unternehmensgegenstand, der auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten enthält (beispielsweise Immobilienvermittlung, handwerkliche Tätigkeit) muss die Erlaubnis nach der GmbH-Reform nicht mehr gleich, also bei der Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen werden. Es genügt, wenn diese bei Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit vorliegt. Sie ist bei der Gewerbebeanmeldung nachzuweisen.

II. Gründung

Die Gründung einer GmbH erfolgt in mehreren Schritten: Dem Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages, der Bestellung des Geschäftsführers, der Zahlung der Mindesteinlagen durch die Gründer und die Eintragung in das Handelsregister.

1. Gesellschafter

Es ist keine Mindest- oder Maximalanzahl von Gesellschaftern vorgeschrieben. Auch die Gründung einer Einmann-GmbH ist möglich. Gründer einer GmbH können sowohl inländische als auch ausländische, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, wie z.B. eine GbR, OHG, KG oder EWIV sein.

2. Gesellschaftervertrag

Die Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) setzt einen Gesellschaftervertrag, auch „Satzung“ genannt, voraus. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung und muss folgende Mindestangaben enthalten: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Anzahl der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen die geleistete Stammeinlage erhält. Im Übrigen kann der Inhalt des Gesellschaftervertrages im Wesentlichen frei gestaltet werden.

3. Notarielle Beurkundung

Die Gründer müssen beim Notar den Gesellschaftsvertrag beurkunden lassen. Der Notar errichtet hierzu eine Gründungsurkunde, in welcher - wenn der Gesellschaftsvertrag knapp gehalten ist - dieser enthalten ist, oder er fügt den Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) als wesentlichen Bestandteil seiner Gründungsurkunde als Anlage bei.

4. Bestellung der Geschäftsführer

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt entweder bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder in einer Gesellschafterversammlung.

5. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister

Die GmbH entsteht erst mit der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung in das Handelsregister ist durch die Geschäftsführer schriftlich bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die Unterschrift und die Zeichnung der Firma müssen durch einen Notar beglaubigt werden. Es müssen der Anmeldung weiterhin als Anlage beigefügt sein:

der in notarieller Form abgeschlossene Gesellschaftsvertrag,

- ggf. Vollmachtsurkunden für die handelnden Personen,
- eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter,
- im Fall der Leistung von Sacheinlagen der Sachgründungsbericht,



- Versicherung, dass die erforderlichen Mindestleistungen auf die Stammeinlagen erbracht sind und sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Der Notar übermittelt sämtliche Unterlagen auf elektronischem Weg an das zuständige Amtsgericht. Die Eintragungen in das Handelsregister werden durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und bekannt gemacht.

6. vereinfachtes Verfahren

Für unkomplizierte Standardgründungen sowohl der klassischen GmbH als auch der UG (haftungsbeschränkt) ist die Verwendung eines vorgegebenen Musterprotokolls. Es gibt zwei Arten von Musterprotokollen, zum einen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und zum anderen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern“. Diese Protokolle werden als „Anlage zu § 2 Abs. 1a“ zum GmbH-Gesetz vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt. Inhaltlich werden in dem Musterprotokoll drei Dokumente, dem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafterliste und der Geschäftsführerbestellung zusammengefasst. Hierdurch wird die Gründung vereinfacht und Kosten werden eingespart. Dieses Protokoll muss notariell beurkundet werden und wird vom Notar an das Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister elektronisch weitergeleitet.

Die Gründung mit Musterprotokoll ist ausschließlich als Bargründung möglich. Eine Sachgründung ist unzulässig.

7. Gründungskosten

Die Gründungskosten sind vom Stammkapital und Geschäftswert und davon abhängig, ob das kostengünstigere Gründungsprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag verwendet wird. Soweit nach den Vorgaben bisher zu übersehen, fallen die Kosten wie folgt an:

a. Notargebühren:

Gründung einer GmbH mit Stammkapital von EUR 25.000,00 oder einer UG (haftungsbeschränkt) - ohne Musterprotokoll

Beurkundung Gesellschaftsvertrag	EUR 168,00
Beurkundung Geschäftsführerbestellung	EUR 168,00
Anmeldung zum Handelsregister	EUR 42,00
Erstellung Gesellschafterliste	EUR 13,00

Bei der Gründung einer GmbH mit Stammkapital von EUR 25.000,00 und mit Musterprotokoll fallen die Kosten für die Beurkundung der Geschäftsführerbestellung und der Erstellung der Gesellschafterliste weg.

Bei der Gründung einer Ein-Mann-GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 oder in Form der UG (haftungsbeschränkt) ohne Musterprotokoll reduzieren sich die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftervertrags auf EUR 84,00

Gründung einer UG (haftungsbeschränkt)- mit Musterprotokoll

Beurkundung Gesellschaftervertrag	EUR 10,00
Beurkundung Geschäftsführerbestellung	-
Anmeldung zum Handelsregister	EUR 10,00
Erstellung Gesellschafterliste	-



Die Kosten für die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) ohne Musterprotokoll sind genauso hoch wie bei der GmbH ohne Musterprotokoll

b. Handelsregistergebühren und sonstiges

Die Gebühr für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beträgt ca. EUR 150,00. Die Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung betragen nur noch EUR 1,00 pro Eintragung. Seit dem 1. Januar 2009 erfolgt die Veröffentlichung nur noch im elektronischen Bundesanzeiger.

Nicht in dieser Berechnung enthalten sind Kosten für weitere Unterstützung bei bestimmten Formulierungen durch den Notar und für die Inanspruchnahme von anwaltlichem Rat, etwa für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages.

III. Die Leitung der GmbH

1. Bestellung des Geschäftsführers

Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Diese Person kann Gesellschafter (Gesellschaftergeschäftsführer) oder Nichtgesellschafter (Fremdgeschäftsführer) sein. Auch ein ständig im Ausland lebender In- oder Ausländer kann Geschäftsführer werden. Eine besondere Qualifikation braucht der Geschäftsführer grundsätzlich nicht zu haben. Wenn allerdings für die Tätigkeit der GmbH eine Erlaubnis erforderlich ist, die eine besondere persönliche Eignung (z. B. bei Handwerk: Meistertitel) voraussetzt, so kann nur ein Geschäftsführer eingesetzt werden, der diese besitzt. Wer im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand der GmbH einem Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegt, darf nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Weitere Ausschlussgründe sind in § 6 Abs. 2 GmbHG. Hierzu zählen u.a. die rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, sowie die Begehung sonstiger Insolvenzstraftaten und unternehmensbezogener Vermögensdelikte. Die Abberufung des Geschäftsführers kann durch das in der Satzung bestimmte Organ jederzeit und fristlos erfolgen. Die Abberufung muss ins Handelsregister eingetragen werden.

2. Geschäftsführung und Vertretung

Innenverhältnis und für die Vertretung der GmbH nach Außen zuständig.

Im Innenverhältnis kann der Geschäftsführer an Weisungen der Gesellschafter gebunden sein. So kann er insbesondere für bestimmte Geschäfte an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein.

Im Außenverhältnis vertritt der Geschäftsführer die GmbH sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Weisungen der Gesellschafter, welche die Vertretungsmacht des Geschäftsführers beschränken sind allerdings nach Außen im Verhältnis zu Dritten unwirksam.

3. Haftung des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Gesellschaft. Dazu hat er insbesondere treuhänderisch fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Dabei unterliegt der Geschäftsführer verschiedenen Haftungsrisiken. Um nur einige der wichtigsten zu nennen:

a. Vertrauenshaftung



Geschäftsführer, die ihre Verpflichtungen verletzen haften der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Er muss die gesellschaftsinternen Regelungen einhalten und darf nicht gegen seine Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung und seine Treuepflichten gegenüber der GmbH verstoßen.

b. Haftung für Steuern

Der Geschäftsführer muss die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft erfüllen. Stellt die GmbH Arbeitnehmer ein, übernimmt der Geschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers und muss monatlich Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abzuführen. Gleiches gilt für die Umsatzsteuer. Werden diese Pflichten verletzt, drohen dem Geschäftsführer sowohl eine vermögensrechtliche Haftung als auch strafrechtliche Konsequenzen.

c. Haftung im Bereich des Sozialversicherungsrechts

Auch Pflichten aus dem Sozialrecht treffen den Geschäftsführer. Die bei der GmbH beschäftigten Arbeitnehmer sind bei dem Krankenversicherungsträger anzumelden und die einbehaltenen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei der betreffenden Krankenkasse einzuzahlen. Der Geschäftsführer haftet persönlich für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge und macht sich zudem strafbar.

d. Haftung in der Insolvenz

Im Falle einer drohenden Insolvenz - also bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft - ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Unterlässt er dies rechtzeitig, haftet er nicht nur gegenüber der GmbH, sondern auch gegenüber den geschädigten Gläubigern. Zudem drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Durch die Reform des GmbH-Gesetzes wurde die Haftung des Geschäftsführers hinsichtlich der Insolvenz zeitlich vorverlagert. Der Geschäftsführer haftet nun auch für Zahlungen, durch die erst die Insolvenz der GmbH herbeigeführt wird. (sog. Insolvenzverursachungshaftung).

IV. Kontrolle der GmbH und Jahresabschluss

1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste und willensbildende Organ der GmbH und besteht aus allen Gesellschaftern der Gesellschaft. Sie trifft ihre Entscheidung durch Beschlüsse. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich über den Geschäftsführer mittels eines Einschreibens in einer bestimmten Frist.

Gegenstand der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, die Einforderung von Einlagen, die Teilung und Entziehung von Gesellschaftsanteilen sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Der Gesellschafterversammlung obliegt zudem die Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Für eine wirksame Beschlussfassung reicht grundsätzlich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt dem Gesellschafter eine Stimme.



2. Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist trotz fehlender Bestimmungen im GmbH-Gesetz und im Gesellschaftsvertrag auch bei der GmbH möglich, aber nicht erforderlich (fakultativer Aufsichtsrat). In diesem Fall sind die Vorschriften zum Aufsichtsrat im Aktiengesetz entsprechend anzuwenden.

Die Errichtung eines Aufsichtsrates ist in der GmbH allerdings unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch (notwendiger Aufsichtsrat). Dies ist insbesondere aus Gründen der Arbeitnehmermitbestimmung erforderlich. So muss nach dem Betriebsverfassungsgesetz und nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zwingend bestellt werden, wenn die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer hat. Ein größeres Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer kann sich noch aus dem Mitbestimmungsgesetz, oder dem Montanmitbestimmungsgesetz ergeben. Zu den Hauptaufgaben des Aufsichtsrates gehören die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen.

3. Prüfung der GmbH und Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines kaufmännischen Geschäftsjahres. Die Dauer des Geschäftsjahres ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag. Es darf allerdings 12 Monate nicht überschreiten. Die GmbH ist als Handelsgesellschaft verpflichtet, Handelsbücher zu führen. Sie ist verpflichtet, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz (Jahresbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Er muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

V. Angaben auf den Geschäftspapieren

Auf den Geschäftsbriefen sind die Firma, die Rechtsform, der Sitz der Gesellschaft, das Amtsgericht des Handelsregisters, die Handelsregisternummer, die Namen sämtlicher (auch stellvertretender) Geschäftsführer (mit mindestens einem Vornamen), und ggf. der Name des Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzugeben. Unter den Begriff des „Geschäftsbriefes“ fallen auch E-Mails und Telefaxe und alle sonstigen geschäftsbezogenen Mitteilungen außerhalb der GmbH.

VI. Besteuerung

Für die GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) fallen insbesondere die Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer an.

VII. Auflösung und Beendigung

Die Auflösung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) wird zumeist durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ihrer Gesellschafter vollzogen. Durch den Auflösungsbeschluss wird das Liquidationsverfahren in Gang gesetzt, an dessen Ende die Beendigung und Löschung im Handelsregister steht.

Stand April 2012

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn
Lövőház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744
E-Mail: info@ahkungarn.hu | www.duihk.hu | www.DEinternational.hu
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005